Kanton Zürich
Regierungsrat

Kantonales Sportanlagenkonzept 2024

5. Februar 2025

Zusammenfassung

Im Sportpolitischen Konzept des Kantons Zürich ist vorgesehen, dass ein kantonales Sportanlagenkonzept erstellt wird. Dieses Konzept soll Aussagen über die Versorgung und die Bedürfnisse der Bevölkerung betreffend Sportanlagen enthalten. Zudem soll es dem Kanton als Entscheidungsgrundlage für die kantonale Sportstättenpolitik dienen.
Das Ziel des vorliegenden Konzepts besteht in der Formulierung einer kantonalen Sportinfrastrukturpolitik, die zu einer bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung mit attraktiven Sportanlagen und -räumen beiträgt und Impulse für eine positive Weiterentwicklung des Sports im Kanton Zürich setzt. Das Konzept soll den Gemeinden sowie weiteren Akteuren mit Einfluss auf die Sport- und Bewegungsräume im Kanton Zürich als Orientierungsrahmen dienen. Alle Regionen des Kantons sollen in genügender Weise mit breitenwirksamen Sportanlagen und Sporträumen abgedeckt sein. Zudem sollen die Sportverbände und -vereine über ausreichende passende Anlagen für die Durchführung von Wettkämpfen sowie Trainings in ihren Sportarten verfügen. Wesentliche Bestandteile des Konzepts bilden neben der Abgrenzung der Aufgaben der verschiedenen Beteiligten und der Definition zentraler Begriffe die Analyse der bestehenden Sport- und Sportanlagensituation. Zudem werden Massnahmen und Instrumente für die Umsetzung der kantonalen Sportanlagenpolitik definiert.

A	**Ausgangslage**	**5**
1.	**Einleitung**	**6**
2.	**Zielsetzung und Abgrenzung**	**7**
3.	**Akteure**	**8**
4.	**Definitionen**	**9**
4.1.	Region	9
4.2.	Sport	9
4.3.	Sportanlagen	9
4.4.	Sportanlagentypen	9
4.5.	Sportanlagen von regionaler und kantonaler Bedeutung	10
4.6.	Sporträume und Sportgelegenheiten	10
5.	**Sportverhalten und Bedürfnisse der Bevölkerung und der Sportvereine**	**11**
6.	**Sportanlagensituation**	**13**
6.1.	Sporthallen	15
6.2.	Bäder	16
6.3.	Eissportanlagen	17
6.4.	Freianlagen (Rasensport und Leichtathletik)	17
6.5.	Übrige Sportanlagen	18
B	**Konzept**	**21**
1.	**Rechtliche Grundlagen**	**23**
2.	**Massnahmen und Förderinstrumente**	**24**
2.1.	Liste der kantonal und regional bedeutenden Sportanlagen	24
2.2.	Unterstützung von Bau und Sanierung von Sportanlagen aus dem kantonalen Sportfonds	27
2.3.	Förderung breitenwirksamer Sportinfrastruktur	27
2.4.	Sportprojekte und -programme im öffentlichen Raum	28
2.5.	Regionale und kommunale Sportanlagenkonzepte	28
2.6.	Projekte zur Optimierung der Infrastrukturauslastung	28
3.	**Umsetzung**	**29**
4.	**Gültigkeitsdauer**	**29**

A

Ausgangslage

1. Einleitung

Am 15. Dezember 2021 setzte der Regierungsrat das Sportpolitische Konzept des Kantons Zürich fest, welches das Konzept aus dem Jahr 2006 ersetzte. Gemäss Abschnitt B Ziff. 3.4.2 des Sportkonzepts ist die Erstellung eines kantonalen Sportanlagenkonzepts vorgesehen, das Aussagen über die Versorgung und die Bedürfnisse der Bevölkerung betreffend Sportanlagen enthält und dem Kanton als Grundlage für die kantonale Sportstättenpolitik dienen soll. Das vorliegende Konzept ersetzt das Kantonale Sportanlagenkonzept aus dem Jahr 2007. Seit 2007 ist die Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner im Kanton Zürich um rund 330 000 Personen gewachsen, was einem Anstieg um 25% entspricht.
Wie im Sportpolitischen Konzept des Kantons Zürich festgehalten, führen das Bevölkerungswachstum, der wachsende Anteil aktiver Menschen im Kanton Zürich sowie die Diversifizierung der Sportarten zu einer stärkeren und vielfältigeren Nutzung der bestehenden Infrastruktur für Sport und Bewegung. Dies betrifft sowohl die klassische für den Sport gebaute Infrastruktur als auch den öffentlichen Raum im Allgemeinen. Die Verfügbarkeit von klassischen Sportanlagen ist insbesondere für den Kinder- und Jugendsport sowie den leistungsorientierten Sport von zentraler Bedeutung. Sportvereine mit einem grossen Anteil an Kindern und Jugendlichen verfügen mitunter nicht über ausreichende Kapazitäten auf geeigneten Sportanlagen. Dies kann dazu führen, dass interessierte Kinder und Jugendliche abgewiesen werden müssen. Vor diesem Hintergrund und in Anbetracht der knappen Landressourcen ist es umso wichtiger, dass die bestehende Infrastruktur optimal genutzt wird und an allen Wochentagen (ausserhalb der Belegung durch die Schule), am Wochenende und in den Ferien zur Verfügung gestellt wird. Dies umfasst sowohl kommunale als auch kantonale Schulsportinfrastruktur (Mittelschulen sowie Berufsfachschulen).
Die Sicherung des öffentlichen Raums für Sport und Bewegung ist für die Sportförderung sowie die Förderung der physischen und mentalen Gesundheit von zentraler Bedeutung. Bei Vorhaben in der Raumplanung sowie Vorhaben im Bereich Landschafts- und Umweltschutz ist dem Bedürfnis nach ausreichenden attraktiven Räumen für aktive Erholung eine angemessene Beachtung zu schenken, sowohl in urbanen Räumen als auch in ländlichen Gebieten.

2. Zielsetzung und Abgrenzung

Zielsetzung des Sportanlagenkonzepts ist es, die einschlägigen Bestimmungen des Sportpolitischen Konzepts zu konkretisieren und eine Sportanlagenpolitik des Kantons zu formulieren. Gemeinden, Sportverbände und -vereine sowie private Sportanbieter sind die bedeutendsten Träger der Sportinfrastruktur im Kanton Zürich. Das Konzept soll den Gemeinden und anderen Akteuren mit Einfluss auf die Sport- und Bewegungsräume im Kanton Zürich als Orientierungsrahmen dienen.
Aus kantonaler Sicht ist es von besonderem Interesse, dass alle Regionen in genügender Weise mit attraktiver, auf die Bedürfnisse der Bevölkerung ausgerichteter Sportinfrastruktur abgedeckt sind. Zudem ist zentral, dass die bestehende Infrastruktur optimal ausgenutzt wird. Dadurch soll möglichst vielen Menschen im Kanton die Gelegenheit geboten werden, sich körperlich zu betätigen und die positiven Potenziale des Sports, insbesondere in Bezug auf die Volksgesundheit und den gesellschaftlichen Zusammenhalt, zu nutzen.
Des Weiteren sollen für den wettkampforientierten Leistungssport passende Sportanlagen für Wettkampf und Training zur Verfügung stehen. Hierbei handelt es sich in erster Linie um klassische, normierte Sportanlagen, die über eine Zuschauerinfrastruktur und Nebenräume verfügen.
Das vorliegende Konzept fokussiert auf für den Sport gebaute Infrastruktur, umfasst aber auch Aussagen zur nicht primär für den Sport gebauten Infrastruktur im öffentlichen Raum sowie zu sportlich genutzten nicht bebauten Räumen.

3. Akteure

In Bezug auf Sportanlagen erfüllen Bund, Kanton und Gemeinden sowie Private jeweils spezifische Aufgaben. Der Bund konzentriert sich gemäss Nationalem Sportanlagenkonzept vor allem auf national bedeutende Anlagen für Ausbildung, Training und Wettkampf der nationalen Sportverbände.
Gemeinden stellen die lokale Grundversorgung mit sportlich nutzbarer Infrastruktur sicher. Sie müssen sicherstellen, dass sie über die notwendige Sportinfrastruktur verfügen, um das Schulsportobligatorium (Art. 12 Abs. 4 Sportförderungsgesetz [SR 415.0]) einschliesslich Schwimmunterricht an der Volksschule umsetzen zu können. Idealerweise wird die Schulsportinfrastruktur tagsüber zudem für freiwillige Sportaktivitäten genutzt (freiwilliger Schulsport, Sport in der schulergänzenden Betreuung).
Die Verfügbarkeit der kommunalen Sport- und Schulsportinfrastruktur ist zudem unabdingbar für die Sportvereine. Die Vereine sind Hauptträger des Kinder- und Jugendsports und stellen vielfältige, kostengünstige Angebote für die ganze Bevölkerung zur Verfügung. Dafür sind die ehrenamtlich organisierten Sportvereine auf passende und gut verfügbare Sportanlagen in den Gemeinden angewiesen, die sie idealerweise kostenlos oder zu günstigen Preisen nutzen können. Die Gemeinden stellen sicher, dass ihre Sportinfrastruktur optimal ausgelastet ist und von der Bevölkerung, den Sportvereinen sowie weiteren Sportanbietern an allen Wochentagen genutzt werden kann. Die Schulsportinfrastruktur steht ausserhalb der Unterrichtszeiten sowie an Wochenenden und in den Schulferien für Sportvereine und weitere Sportgruppen soweit möglich zur Verfügung. Gemeinden und Schulgemeinden beachten bei der Belegung der vom organisierten Sport genutzten Sportanlagen, dass möglichst viele Trainingsgruppen berücksichtigt werden.
Der Kanton tritt in erster Linie als subsidiärer Unterstützer auf und ist auf die Initiative der Gemeinden, Sportverbände und -vereine sowie privater Sportanbieter angewiesen. Die kantonale Sportinfrastruktur umfasst die Anlagen der kantonalen Mittel- und Berufsfachschulen sowie das kantonale Sportzentrum Kerenzerberg in Filzbach GL. Letzteres dient Sportvereinen, Sportverbänden, Schulen und allen anderen Sportakteuren als Sportzentrum für Trainingseinheiten, Trainingsweekends, Sportlager und Sportkurse. Das Zentrum verfügt über eine vielseitige Sportinfrastruktur mit mehreren Sporthallen und Aussenanlagen sowie Übernachtungsplätzen.

4. Definitionen

Für das Verständnis und die praktische Umsetzung des Konzepts ist es wesentlich, dass die darin verwendeten Begriffe eindeutig definiert sind.

4.1. Region

Unter einer Region wird eine Planungsregion im Sinne der kantonalen Raumplanung verstanden. Dabei handelt es sich um räumlich-funktional zusammenhängende Gebiete.

4.2. Sport

Als Sport im Sinne des Sportpolitischen Konzepts des Kantons Zürich gelten alle Sport- und Bewegungsformen, die keinen weiteren Zweck ausser sportlicher Betätigung erfüllen. Nicht eingeschlossen sind beispielsweise medizinisch induzierte Trainingseinheiten sowie der individuelle Langsamverkehr.
Unterschieden wird zwischen Jugend-, Breiten- und Amateursport, einschliesslich des Leistungssports, wozu alle sportlichen Aktivitäten gezählt werden, die überwiegend als Freizeitbeschäftigung und vornehmlich unentgeltlich ausgeübt werden. Dem gegenüber steht der professionelle und kommerzielle Spitzensport. Sportlerinnen und Sportler, die ausserhalb von Sportvereinen sowie Sport- und Fitnesscentern Sport treiben, werden als ungebundene oder freie Sportlerinnen und Sportler bezeichnet.

4.3. Sportanlagen

Sportanlagen sind für den Sport gebaute Infrastrukturen. Sie grenzen sich von sportlich nutzbarer, nicht aber überwiegend zum Zweck des Sports gebauter Infrastruktur (z.B. Radwege, Flurstrassen, Parkanlagen, Kinderspielplätze) und von nicht gebauten Strukturen (z.B. Seen, Wälder) ab.

4.4. Sportanlagentypen

Sportanlagentypen sind in vier Hauptgruppen gegliedert: Freianlagen, Sporthallen, Bäder und Eissportanlagen. Alle übrigen Anlagen werden dem Typ «sportartspezifische Anlagen» zugeordnet. Sportartspezifische Anlagen können für sich allein stehen (z.B. Tennisanlagen, Dojos) oder Teil von Multisportanlagen sowie polysportiven Zentren sein.
Während Bäder, Eissportanlagen sowie Multisportanlagen für die Ausübung ungebundener sportlicher Aktivitäten eine grosse Bedeutung haben, sind Sporthallen und Freianlagen, insbesondere Rasensportanlagen, vor allem für den organisierten Sport wichtig. Bei den Sporthallen handelt es sich meist um polysportiv nutzbare Anlagen. Demgegenüber dienen Freianlagen, Bäder, Eissport- und sportartenspezifische Anlagen in der Regel einzelnen Sportarten oder allenfalls Gruppen von Sportarten.
Diese meist normierten, den Vorgaben spezifischer Sportarten entsprechenden Sportanlagentypen werden durch Multifunktionsanlagen ergänzt, die dem nicht-wettkampf- und -leistungsorientierten Breitensport dienen.

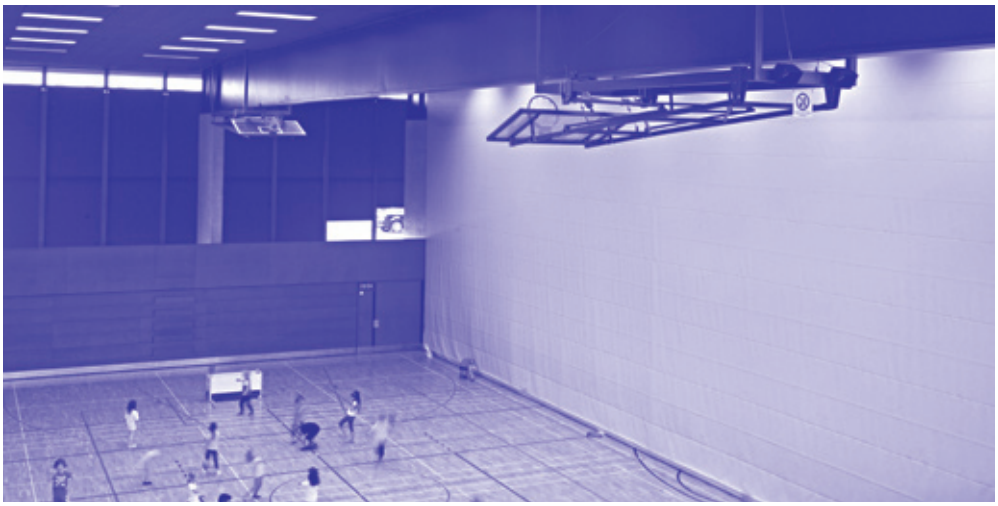

Befinden sich verschiedene Sportanlagentypen am gleichen Ort, wird dies als polysportives Zentrum (PSZ) bezeichnet. Ein PSZ umfasst gemäss Definition des vorliegenden Konzepts mehrere verschiedene Sportanlagenhauptgruppen (Freianlage, Sporthalle, Eissportanlage, Bad), die sowohl räumlich als auch organisatorisch (Trägerschaft und Betrieb) zusammengehören.

4.5. Sportanlagen von regionaler und kantonaler Bedeutung

In diesem Konzept werden kantonal und regional bedeutende Anlagen sowie übrigen Anlagen unterschieden. Unter einer Anlage von «regionaler Bedeutung» wird eine Sportanlage verstanden, die den Bedürfnissen einer Region dient und zu einem massgeblichen Teil von Sporttreibenden genutzt wird, die nicht in der Standortgemeinde wohnen, und/oder die Sportverbände und -vereine für die Austragung kantonaler und nationaler Wettkämpfe auf Stufe Aktive bzw. für entsprechende Trainings- und Kurszwecke nutzen (regionale Zentrumsfunktion).
Unter einer Anlage von «kantonaler Bedeutung» wird eine Sportanlage verstanden, die kantonalen, nationalen oder internationalen Bedürfnissen dient und überwiegend von Sporttreibenden aus dem ganzen Kanton, der Schweiz oder dem Ausland genutzt wird, insbesondere von Sportverbänden und -vereinen für die Austragung nationaler oder internationaler Wettkämpfe auf Stufe Aktive oder für entsprechende Trainings- und Kurszwecke (kantonale Zentrumsfunktion).

4.6. Sporträume und Sportgelegenheiten

Unter Sporträumen und Sportgelegenheiten werden in diesem Konzept alle nicht für den Sport gebauten, aber sportlich nutzbaren Infrastrukturen sowie multifunktionalen Räume verstanden. Dies sind beispielsweise Bauten im öffentlichen Raum wie Parkanlagen, Dorfplätze, Radwege, Flurwege oder Kinderspielplätze. Sie werden ebenso wie Wälder und Seen für sportliche Aktivitäten genutzt. Anliegen des Sports sowie die Bedürfnisse der Sportlerinnen und Sportler sind bei diesen Räumen im Rahmen anderer Kantonsaufgaben (z.B. Verkehrsplanung, Natur- und Landschaftsschutz) angemessen einzubeziehen.

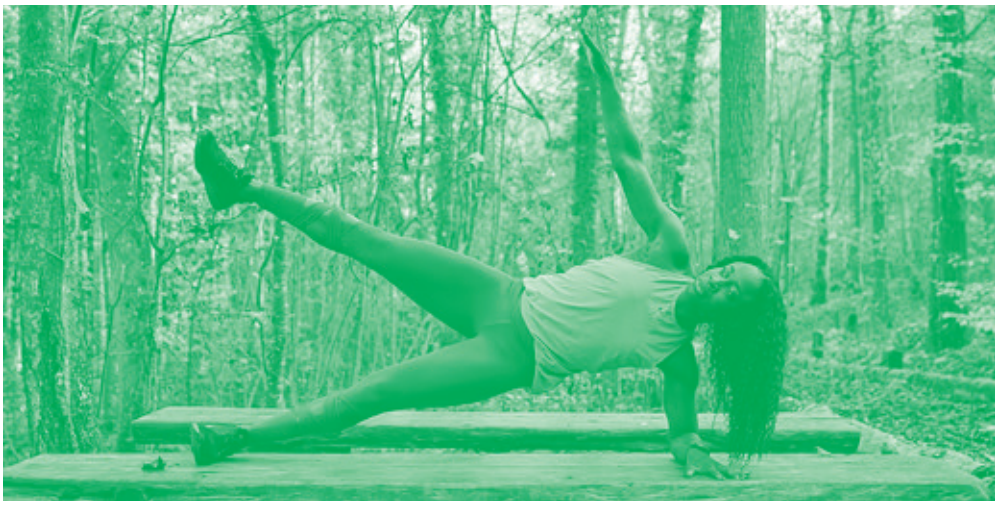

5. Sportverhalten und Bedürfnisse der Bevölkerung und der Sportvereine

Der Kanton führt periodisch Untersuchungen über das Sportverhalten der Bevölkerung sowie zur Situation der Sportvereine im Kanton Zürich durch. Dabei werden auch Informationen zur Nutzung und zum Bedarf der Sportinfrastruktur erhoben, sowohl bei der Bevölkerung als auch bei den Sportvereinen.
Gemäss der Studie «Sport Kanton Zürich 2020»[1] pflegen die Zürcherinnen und Zürcher einen aktiven Lebensstil und treiben ihr ganzes Leben lang Sport. Rund drei Viertel der Kantonsbevölkerung treiben mindestens einmal pro Woche Sport. Mehr als die Hälfte der Zürcherinnen und Zürcher treibt sogar mehrmals pro Woche Sport und investiert insgesamt mehr als drei Stunden in sportliche Aktivitäten. Der Anteil der regelmässig sportlich Aktiven ist im Kanton Zürich über die letzten Jahre deutlich gestiegen.
Die Zürcherinnen und Zürcher streben Gesundheit und Leistungsfähigkeit bis ins hohe Alter an und sind sich der Bedeutung von regelmässigen Sportaktivitäten für die Gesundheit bewusst. Für viele Zürcherinnen und Zürcher ist zudem das Naturerlebnis ein wichtiges Sportmotiv.
Es gibt beim Sporttreiben sowohl geschlechts- als auch altersbezogene Unterschiede hinsichtlich der Sportmotive sowie der bevorzugten Sportarten und Settings. So ist das Wettkampf- und Leistungsmotiv bei Frauen in allen Altersstufen weniger ausgeprägt als bei den Männern. Der Anteil der Personen mit einer Aktivmitgliedschaft in einem Verein ist bei den Männern grösser als bei den Frauen. Die Frauen wiederum verfügen häufiger über eine Fitnesscenter-Mitgliedschaft. Am häufigsten jedoch sind sowohl Frauen als auch Männer ungebunden sportlich und dabei vorzugsweise in der freien Natur aktiv. Bei den Knaben ist Fussball

[1] Markus Lamprecht, Rahel Bürgi, Hanspeter Stamm, Sport Kanton Zürich 2020, Studie über das Sportverhalten und die Sportbedürfnisse der Zürcher Bevölkerung, Zürich 2020 im Auftrag des Sportamtes des Kantons Zürich.

mit Abstand die beliebteste Sportart. Junge Männer betreiben besonders häufig und regelmässig Krafttraining. Bei den Mädchen sind Turnen und Tanzen am beliebtesten.
Im Kanton Zürich gibt es gemäss der Studie «Sportvereine im Kanton Zürich»[2] rund 2300 Sportvereine mit über 300 000 Mitgliedern. Die Anzahl der Vereinsmitglieder ist von 2016 bis 2022 um 30 000 Personen angestiegen. Die Anzahl der Vereine ist in den letzten Jahren leicht zurückgegangen, gleichzeitig sind die Vereine im Durchschnitt jedoch grösser geworden. Mit mehr als 40 000 Mitgliedern liegen die Fussball-, Turn- und Tennisvereine im Kanton Zürich an der Spitze. In den ländlichen Gebieten ist die Vereinsdichte höher. In den Städten sind die Vereine jedoch deutlich grösser als auf dem Land. Grossvereine mit mehr als 300 Mitgliedern sind insbesondere für den Kinder- und Jugendsport von grosser Bedeutung.

Verband	**Mitglieder 2023**	**Vereine 2023**
Fussball	53 189	176
Turnverband	42 105	371
Tennis	41 780	163
Bergsport	27 695	13
Schiesssport	14 998	245
Handball	7 220	49
Unihockey	6 870	51
Pro Senectute	5 661	0
Cevi	5 350	56
Schneesport	5 002	53
Eishockey	4 810	27
Schwimmen	4 734	29
Volleyball	3 951	54
Leichtathletik	3 950	57
Rudern	3 839	22
Kavallerie- und Reitvereine Ostschweiz	3 674	54
Segeln	3 448	23
Basketball Nordostschweiz	2 614	25
Zürich Cycling	2 430	44
SLRG	2 241	24

Tabelle 1: Mitgliederzahlen der 20 grössten Sportverbände im Kanton Zürich.
Quelle: Zürcher Kantonalverband für Sport (zks-zuerich.ch)

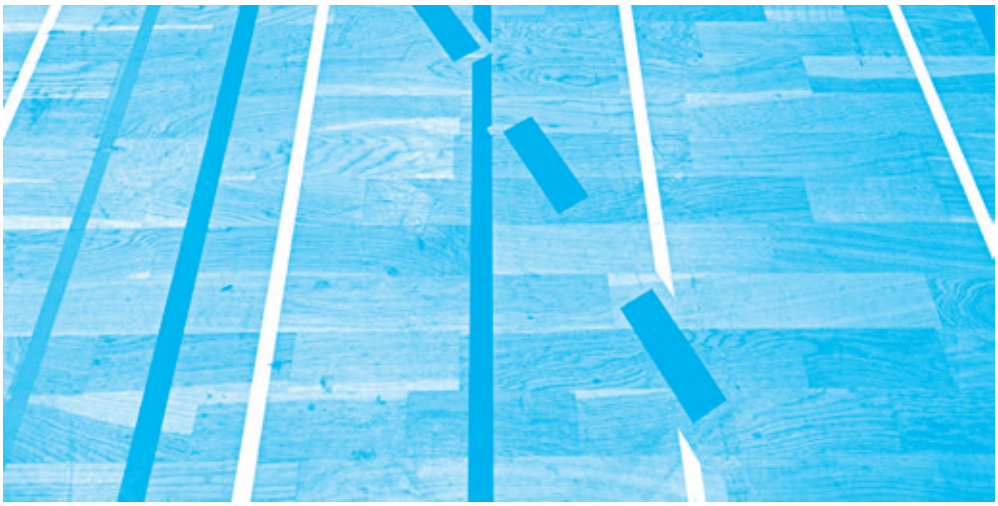

[2] Rahel Bürgi, Markus Lamprecht, Angela Gebert, Hanspeter Stamm, Sportvereine im Kanton Zürich 2024, Studie über die Entwicklungen, Herausforderungen und Perspektiven der Sportvereine im Kanton Zürich, Zürich 2024, im Auftrag des Sportamtes des Kantons Zürich.

6. Sportanlagen-situation

Der Kanton Zürich verfügt über ein vielseitiges Angebot an Sportinfrastruktur und Sporträumen. Gemäss kantonalem Sportanlageninventar (sportstätten.ch) gibt es im Kanton Zürich rund 1700 Sportanlagen im engeren Sinne mit über 6300 Anlagenteilen.
Es gibt nur wenige Sportarten, die im Kanton Zürich nicht ausgeübt werden können. Unter anderem sind aufgrund der topografischen Gegebenheiten die Möglichkeiten im Schneesport stark eingeschränkt.
Die grössten Nutzerkreise weisen in Übereinstimmung mit den beliebtesten Sportarten Bäder, Rad- und Wanderwege, Laufstrecken sowie die freie Natur im Allgemeinen und private Fitnesscenter auf (vgl. Abbildung 1). Auch Sporthallen, Outdoor-Sportplätze, Eisfelder und Rasenplätze werden von vielen Zürcherinnen und Zürchern regelmässig genutzt. Bäder, Sporthallen sowie private Fitnesscenter und Laufstrecken werden zudem häufig in der eigenen Wohngemeinde genutzt. Eisfelder, Tennishallen, Kletteranlagen, Beachfelder sowie Rollsport- und Bike-Anlagen werden eher in der näheren Region genutzt.
Mehr als zwei Drittel der Sportvereine nutzen öffentliche Sportanlagen, während 29% vereinseigene Anlagen und 20% private Anlagen nutzen. Öffentliche Anlagen haben für den Kinder- und Jugendsport eine überdurchschnittlich grosse Bedeutung. Die wöchentliche Nutzungszeit der öffentlichen Sportanlagen durch die Vereine hat sich von 2016 bis 2023 um 3½ Stunden erhöht. 15% der Vereine geben an, dass sie die öffentlichen Sportanlagen an Wochenenden und während der Schulferien nicht nutzen können. In den Regionen Limmattal/Knonaueramt, Zimmerberg und Pfannenstiel kann jeder fünfte Verein an den Wochenenden und in den Schulferien nicht auf den öffentlichen Anlagen trainieren. Damit steht der Kanton Zürich klar schlechter da als der Schweizer Durchschnitt.
Am meisten wird von der Zürcher Bevölkerung der Wunsch nach zusätzlichen Hallenbädern geäussert, gefolgt vom Ausbau des Angebots an Sporthallen. Beide Wünsche decken sich mit den Bedürfnissen der Sportvereine. Mehr als die Hälfte der Unihockey-, Schwimm-, Fussball-, Handball- und Volleyballvereine gibt an, dass die von ihnen genutzte Infrastruktur zu klein ist. Vereine mit vielen Kindern und Jugendlichen haben im Vergleich zu den übrigen Vereinen besonders häufig Probleme, ausreichend und passende Infrastruktur zu finden. Im Vergleich zur Gesamtschweiz drückt der Schuh bei den Zürcher Vereinen eher bei der Grösse und Verfügbarkeit der Infrastruktur und weniger bei der Qualität.
In Bezug auf Sportanlagen und -räume in der Natur zeigte die Bestandes- und Bedarfserhebung zur Mountainbike-Infrastruktur[3] im Kanton Zürich auf, dass der Bedarf nach offiziellen Mountainbike-Trails das Angebot deutlich übersteigt.
Bei der Zufriedenheit mit dem Sportangebot in der Wohngemeinde gibt es regionale Unterschiede. Grundsätzlich kann festgestellt werden, dass die Zufriedenheit der Bevölkerung mit der Gemeindegrösse ansteigt. Die Einwohnerinnen und Einwohner von Zürich sowie der

[3] Benjamin Trotter, Lilaw Kawani (2023): Bestandes- und Bedarfserhebung Mountain-bike-Infrastruktur Kanton Zürich. Zürich: Amt für Mobilität Kanton Zürich, Sportamt Kanton Zürich.

Region Winterthur und Umgebung sind am zufriedensten mit dem lokalen Angebot. Die Bevölkerung aus den ländlicheren Regionen Weinland, Unterland und Knonaueramt sowie aus dem Limmattal sieht Verbesserungsbedarf. Gleichzeitig verfügen die Sportvereine aus der Stadt Zürich und der Region Winterthur und Umgebung deutlich häufiger nicht über ausreichend Infrastruktur.
80% der Zürcherinnen und Zürcher sind der Meinung, dass die bewegungsfreundliche Gestaltung des Wohnumfelds sowie der Pausenplätze wichtig oder sehr wichtig ist. 57% halten den Bau neuer Sportanlagen für mindestens ein wichtiges Anliegen.

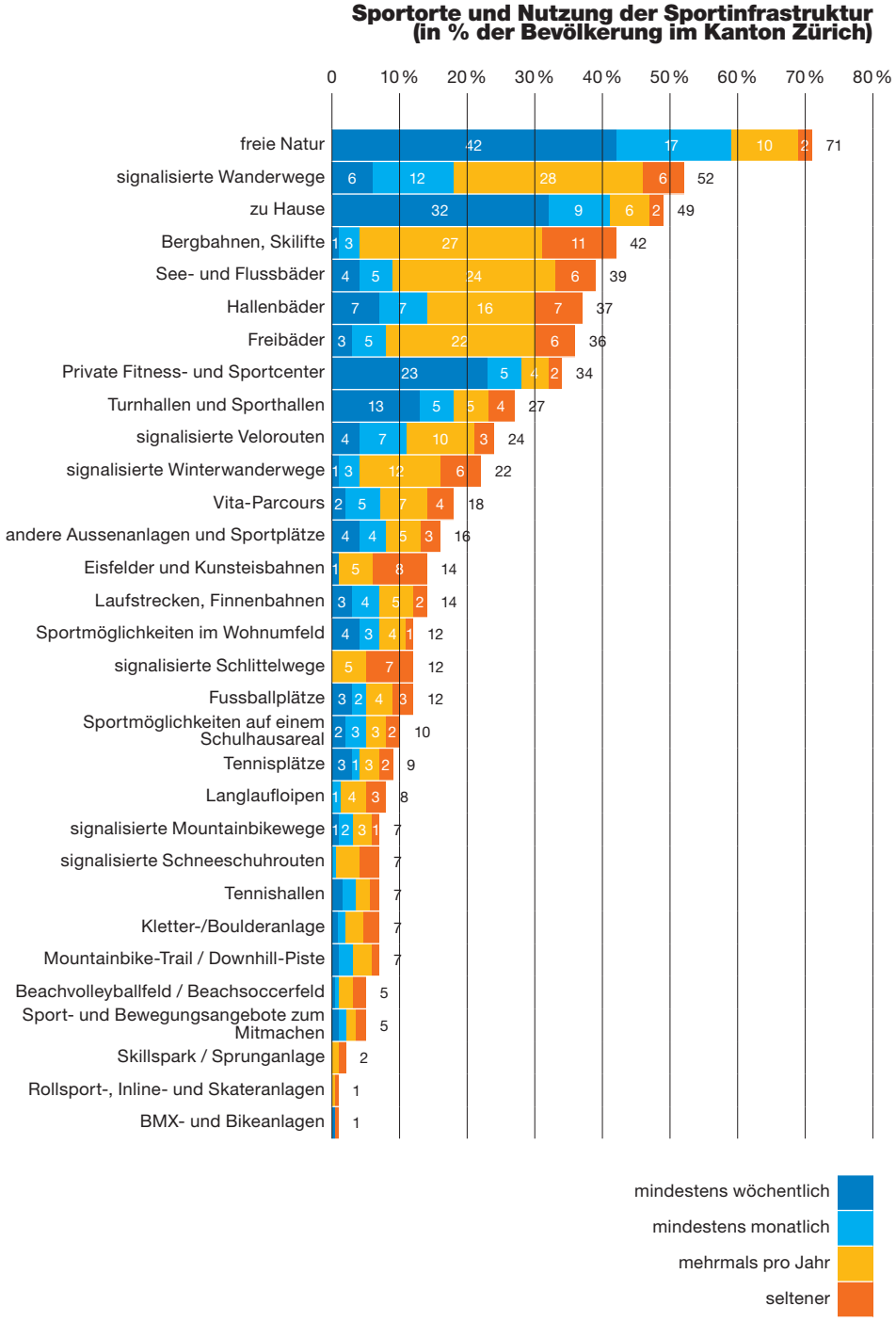

Abbildung 1: Sportorte und Nutzung der Sportinfrastruktur (in % der Bevölkerung im Alter ab 15 Jahren). Quelle: Sport Kanton Zürich 2022

6.1 Sporthallen

Im Kanton Zürich gibt es insgesamt 103 Grosssporthallen mit einer Feldgrösse von mindestens 44 m Länge und 22 m Breite. 15 dieser Hallen erfüllen die geltenden Normen des Bundesamtes für Sport für Dreifachsporthallen von 49×28×9 m. 40 Grosssporthallen verfügen über eine Zuschauerinfrastruktur für mehr als 300 Personen, wobei 13 davon Platz für mehr als 1000 Zuschauerinnen und Zuschauer bieten. Von 2014 bis 2024 wurden im Kanton Zürich 20 neue Grosssporthallen gebaut. Dennoch besteht gemäss der Studie «Sportvereine im Kanton Zürich 2024»[4] weiterer Bedarf an Hallenkapazitäten für Hallenspielsportarten.

	Bevölkerung	**Grosshallen min. 22×44 m**	**Einwohner/innen pro Grosshalle**	**Grosshallen mit mehr als 300 Zuschauerplätzen**
Stadt Zürich	432 552	20	21 628	7
Winterthur und Umgebung	206 804	16	12 925	8
Glattal	184 677	12	15 390	4
Zürcher Oberland	177 109	15	11 807	7
Zimmerberg	130 994	8	16 374	5
Zürcher Unterland	126 327	11	11 484	4
Pfannenstiel	117 427	8	14 678	1
Limmattal	97 401	4	24 350	2
Knonaueramt	57 558	3	19 186	1
Furttal	37 914	3	12 638	1
Weinland	32 671	3	10 890	0
Kanton total	**1 601 434**	**103**	**15 548**	**40**

Tabelle 2: Grosssporthallen im Kanton Zürich nach Region und Bevölkerung (2023).
Quelle: Sportamt Kanton Zürich, sportstätten.ch

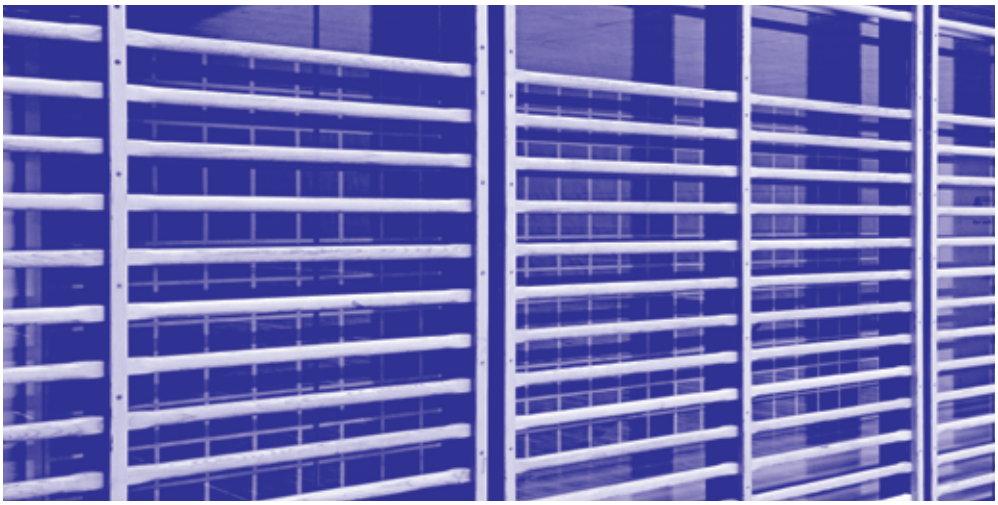

[4] Rahel Bürgi, Markus Lamprecht, Angela Gebert, Hanspeter Stamm, Sportvereine im Kanton Zürich 2024, Studie über die Entwicklungen, Herausforderungen und Perspektiven der Sportvereine im Kanton Zürich, Zürich 2024, im Auftrag des Sportamtes des Kantons Zürich.

6.2. Bäder

Im Kanton Zürich gibt es fünf Hallenbäder mit einem 50-m-Indoor-Schwimmbecken und 37 Hallenbäder mit einem 25-m-Indoor-Schwimmbecken. Die Bäder haben für den ungebundenen Sport, den Vereinssport und den Schwimmunterricht an der Volksschule eine zentrale Bedeutung. Insbesondere für Letzteres werden die rund 60 Kleinhallenbäder mit Beckenlängen von 16–25 m eingesetzt. Diese Bäder sind in der Regel nicht oder nur eingeschränkt öffentlich zugänglich und eignen sich nur bedingt für den Schwimmsport.
Freibäder mit Schwimmbecken von mindestens 25 m Länge gibt es im Kanton Zürich 46. Hinzu kommen in verschiedenen Regionen Kleinbäder, Naturbäder sowie Fluss- und Seebäder. Die Versorgung der Zürcher Bevölkerung mit Bädern hat sich in den vergangenen Jahren verschlechtert. Trotz starkem Bevölkerungswachstum wurde kaum zusätzliche Wasserfläche für Schwimmerinnen und Schwimmer geschaffen. Auffällig ist insbesondere, dass die Region Winterthur und Umgebung gemessen an der Einwohnerzahl über vergleichsweise wenig Indoor-Wasserfläche verfügt. Schwimmerinnen und Schwimmer aus dem Knonaueramt müssen auf Hallenbäder in benachbarten Regionen inner- und ausserhalb des Kantons Zürich ausweichen. Auch die Durchführung des obligatorischen Schulschwimmens ist in den erwähnten Regionen aufgrund der fehlenden Infrastruktur teilweise erschwert.

	Bevölkerung	**Hallenbäder 50 m**	**Hallenbäder 25 m**	**Hallenbäder min. 25 m**	**Einwohner/innen pro Hallenbad min. 25 m**
Stadt Zürich	432 552	2	5	7	61 793
Winterthur und Umgebung	206 804	1	0	1	206 804
Glattal	184 677	1	6	7	26 382
Zürcher Oberland	177 109	1	4	5	35 422
Zimmerberg	130 994	0	8	8	16 374
Zürcher Unterland	126 327	0	3	3	42 109
Pfannenstiel	117 427	0	5	5	23 485
Limmattal	97 401	0	4	4	24 350
Knonaueramt	57 558	0	0	0	–
Furttal	37 914	0	1	1	37 914
Weinland	32 671	0	1	1	32 671
Kanton total	**1 601 434**	**5**	**37**	**42**	**38 129**

Tabelle 3: Hallenbäder im Kanton Zürich nach Region und Bevölkerung (2023).
Quelle: Sportamt Kanton Zürich, sportstätten.ch

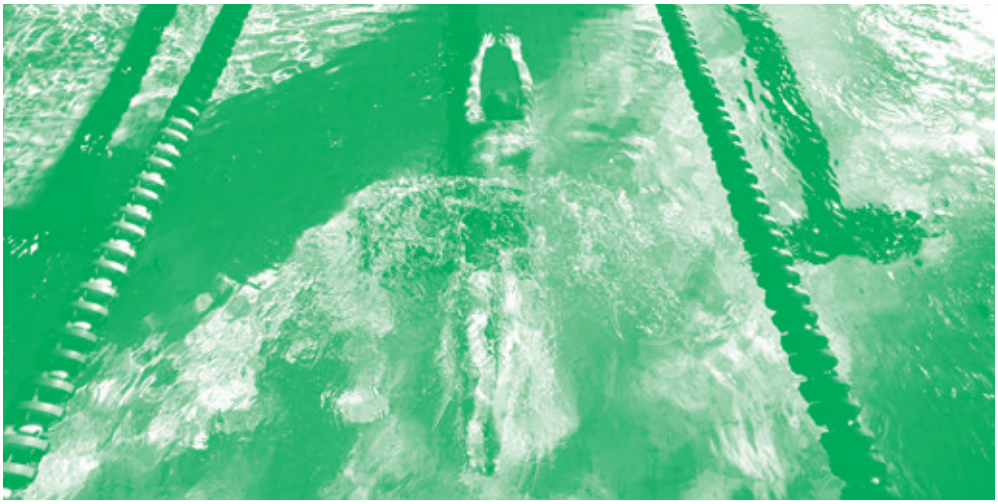

Bei den Freibädern muss mitberücksichtigt werden, dass in vielen Regionen zusätzlich zu den Freibädern auch ein Zugang zu Gewässern besteht. Für die breite Bevölkerung haben diese eine grosse Bedeutung, da sie für die Ausübung des Schwimmsports nicht auf normierte Schwimmbahnen angewiesen ist. Die Bevölkerung der Region Furttal hat keinen Zugang zu einem Freibad in der eigenen Region. Sie müssen auf Freibäder im Kanton Aargau oder in benachbarten Zürcher Regionen ausweichen.

	Bevölkerung	Freibäder min. 25 m	Einwohner/innen pro Freibad mit min. 25 m Bahnlänge	Einwohner/innen pro Bad mit min. 25 m Bahnlänge
Stadt Zürich	432 552	6	72 092	33 273
Winterthur und Umgebung	206 804	9	22 978	20 680
Glattal	184 677	7	26 382	13 191
Zürcher Oberland	177 109	6	29 518	16 101
Zimmerberg	130 994	4	32 749	10 916
Zürcher Unterland	126 327	4	31 582	18 047
Pfannenstiel	117 427	2	58 714	16 775
Limmattal	97 401	5	19 480	10 822
Knonaueramt	57 558	1	57 558	57 558
Furttal	37 914	0	–	37 914
Weinland	32 671	2	16 336	10 890
Kanton total	**1 601 434**	**46**	**34 814**	**18 198**

Tabelle 4: Freibäder im Kanton Zürich nach Region und Bevölkerung (2023).
Quelle: Sportamt Kanton Zürich, sportstätten.ch

6.3. Eissportanlagen

Es gibt im Kanton Zürich 15 gedeckte Eisfelder, davon werden sechs ganzjährig als Eissportanlage betrieben. Zudem gibt es 16 Eisfelder im Freien (ohne mobile und temporäre Anlagen).

6.4. Freianlagen (Rasensport und Leichtathletik)

Rund 300 Fussballplätze im Kanton Zürich verfügen über eine Homologierung für den Meisterschaftsbetrieb. Dabei handelt es sich bei rund 30% um Kunstrasenfelder. Davon verfügen 24 Felder (13 Rasen, 11 Kunstrasen) über mindestens eine 1.-Liga-Homologierung. Rund 155 weitere Rasensportfelder sowie 60 Kunstrasenfelder verfügen über eine Homologierung im Amateurfussball. Neben Fussball werden auf diesen Freianlagen auch weitere Rasenspielsportarten ausgeübt.
Mehr als die Hälfte der Fussballvereine im Kanton Zürich gibt an, dass die von ihnen genutzte Infrastruktur zu klein ist. Gleichzeitig sind die Ausbaumöglichkeiten in vielen Gemeinden begrenzt. Neben dem Bau zusätzlicher Infrastruktur sind deshalb die effiziente Auslastung der Fussballplätze (z.B. nach Vorbild der Sporthallenbelegung) sowie Massnahmen zur Steigerung der Nutzungsintensität, z.B. durch optimale Rasenpflege oder die Umwandlung in einen Kunstrasenplatz von zentraler Bedeutung. Zusätzlich gibt es rund 340 Rasenspielfelder auf Schulsportanlagen, die in den meisten Fällen nicht homologiert sind, aber für den Trainingsbetrieb im Kinder-, Jugend- und Breitensport dennoch geeignet sein könnten.

26 Freianlagen im Kanton Zürich verfügen über eine 400-m-Bahn. Sechs davon bieten Platz für mehr als 1000 Zuschauerinnen und Zuschauer. Neun weitere Sportanlagen im Kanton Zürich haben eine Rundbahn, die weniger als 400 m lang ist. Dabei handelt es sich in den meisten Fällen um Schulsportanlagen.

6.5. Übrige Sportanlagen

In der kantonalen Sportanlagendatenbank sind rund 750 sportartspezifische Anlagen aufgelistet. Diese umfassen mehrheitlich öffentliche Anlagen sowie Vereinsanlagen und ermöglichen die Ausübung einer sehr breiten Palette an Sportarten. So gibt es im Kanton Zürich beispielsweise rund 630 Tennisplätze im Freien, 120 Plätze in Tennishallen, 185 Schiesssportanlagen, rund 145 Beachvolleyballfelder, 64 Pferdesportanlagen und knapp 60 Vita-Parcours. In den letzten Jahren wurden im öffentlichen Raum im ganzen Kantonsgebiet verschiedene neuere Anlagentypen gebaut, darunter knapp 40 Pumptracks, 50 Skateanlagen und mehr als 30 Street-Workout-Anlagen. Ergänzt werden diese rund 750 Sportanlagen insbesondere durch private, kommerziell betriebene Fitnesscenter, Kampfsportschulen sowie Tanzstudios.

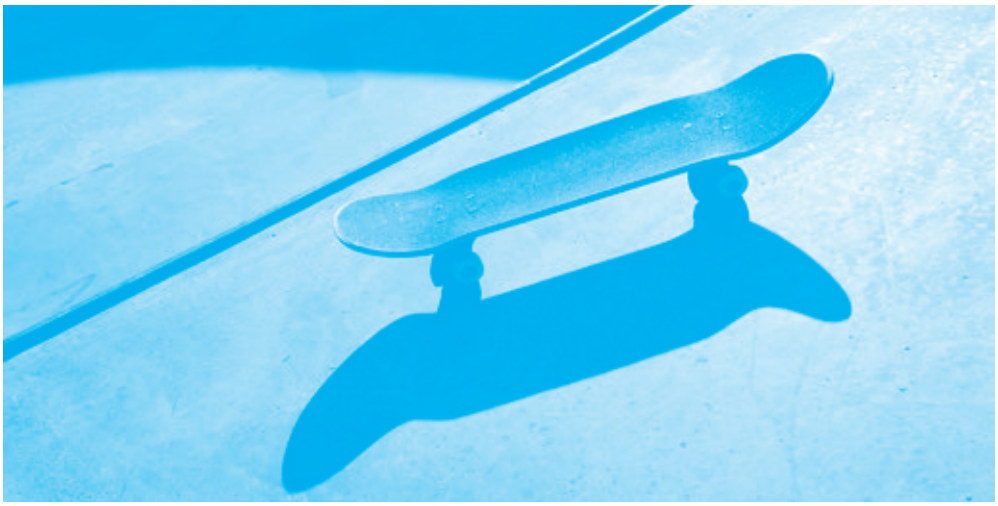

B

Konzept

1. Rechtliche Grundlagen

- Art. 121 der Kantonsverfassung (LS 101)
- Lotteriefondsgesetz Kanton Zürich (LS 612)
- Sportfondsverordnung Kanton Zürich (SfV, LS 612.2)
- Verordnung über das Sportamt und die Sportkommission (LS 410.8)
- Sportpolitisches Konzept des Kantons Zürich (SPOKO)

2. Massnahmen und Förder-instrumente

Der Kanton Zürich unterstützt Gemeinden, Sportverbände und -vereine sowie Dritte nach dem Subsidiaritätsprinzip mit Beiträgen aus dem kantonalen Sportfonds für den Bau und die Sanierung von Sportanlagen (§ 2 Abs. 1 lit. a SfV; Abschnitt B Ziff. 5.2 SPOKO) sowie für die Umsetzung von Sportprojekten und -programmen (§ 2 Abs. 1 lit. c SfV). Er fördert und unterstützt zudem innovative Vorhaben mit überkommunaler und kantonaler Wirkung (Abschnitt B Ziff. 2.1 SPOKO) und kann als Impulsgeber für Projekte im Bereich Sportinfrastruktur auftreten. Das Sportamt erlässt die dazu notwendigen Richtlinien.
Stehen nicht ausreichend finanzielle Mittel für die Umsetzung aller nachfolgenden Massnahmen und Förderinstrumente zur Verfügun, ist die Unterstützung von Bauvorhaben an Anlagen auf der Liste der kantonal und regional bedeutenden Sportanlagen zu priorisieren (vgl. nachfolgend Ziff. 2.1).

2.1. Liste der kantonal und regional bedeutenden Sportanlagen

Der Kanton führt eine Liste mit Sportanlagen, die eine kantonale oder regionale Bedeutung aufweisen, indem sie insbesondere für den Wettkampf- und Leistungssport eine wichtige Rolle als Ausbildungs- oder Trainingsstützpunkt spielen oder für die Austragung von kantonalen, nationalen und internationalen Veranstaltungen genutzt werden. Ergänzt werden diese insbesondere für den Vereinssport bedeutenden Anlagen durch besonders breitenwirksame Anlagen, die auch dem ungebundenen Sport dienen. Die Daten aus der Analyse der Sport- und Sportanlagensituation bilden die Grundlage für die Gewichtung der unterschiedlichen Sportanlagen bzw. Sportanlagentypen und die Erstellung dieser Liste.

2.1.1. Aufnahmekriterien

Über die Aufnahme auf die Liste der kantonal und regional bedeutenden Anlagen entscheidet die Sicherheitsdirektion auf Antrag des Sportamtes. Nachfolgende Kriterien müssen die Anlagen mindestens erfüllen.

Kantonale Bedeutung:
- Anlage verfügt über kantonale Zentrumsfunktion.
- Internationale und/oder nationale Wettkämpfe auf Stufe Aktive sind möglich.
- Anlage wird von nationalen und/oder internationalen Verbänden zu Trainings- und Kurszwecken genutzt.
- Anlage kann durch Verbände und Vereine zu vergünstigten Konditionen genutzt werden.

Regionale Bedeutung:
- Anlage verfügt über eine regionale Zentrumsfunktion.
- Nationale und/oder kantonale Wettkämpfe auf Stufe Aktive sind möglich und/oder Anlage ist Leistungs-/Regionalzentrum eines nationalen Verbandes.
- Anlage wird von kantonalen und/oder nationalen Verbänden zu Trainings- und Kurszwecken genutzt und/oder weist eine sehr hohe Breitenwirksamkeit auf.
- Anlage kann durch Verbände und Vereine zu vergünstigten Konditionen genutzt werden.
- Nutzung durch den ungebundenen Sport ist gewährleistet.

Bei sämtlichen Anlagentypen wird eine möglichst gute räumliche Abdeckung des Kantons durch die berücksichtigten Anlagen angestrebt.

2.1.2. Anzahl Anlagen

Grundsätzlich hat jede Sportart, die auf sportartspezifische Anlagen angewiesen ist und deren Sportverband Mitglied beim Zürcher Kantonalverband für Sport (ZKS) ist, Anspruch auf mindestens eine Anlage von kantonaler Bedeutung. Bei den polysportiv genutzten Sportanlagen sowie für den Sport im Kanton besonders wichtigen Anlagen kann mehr als eine Anlage gleichen Typs als solche von kantonaler Bedeutung bezeichnet werden. Die entsprechende Anlage muss die Aufnahmekriterien erfüllen, insbesondere eine kantonale Zentrumsfunktion aufweisen.
Ergänzt werden die Anlagen von kantonaler Bedeutung durch eine je nach Typ und Region unterschiedliche Anzahl an Anlagen mit regionaler Bedeutung. Mit diesen regional bedeutenden Anlagen wird die minimale Abdeckung des gesamten Kantonsgebiets mit breitenwirksamen Anlagen angestrebt. Auch diese Anlagen müssen die Aufnahmekriterien erfüllen und insbesondere eine regionale Zentrumsfunktion wahrnehmen.

Sporthallen

Es können grundsätzlich nur Grosssporthallen als Anlagen von kantonaler oder regionaler Bedeutung bezeichnet werden. Dabei wird insbesondere die Zuschauerkapazität zur Beurteilung herangezogen. In den bevölkerungsschwächsten Regionen Knonaueramt, Weinland und Furttal kann jeweils eine Grosssporthalle auf die Liste aufgenommen werden. Aufgrund der besonderen Zentrumsfunktion der Stadt Winterthur kann in der Region Winterthur und Umgebung eine dritte Sporthalle berücksichtigt werden. In der Stadt Zürich als mit Abstand bevölkerungsstärkster Region mit ausgeprägter Zentrumsfunktion können vier Sporthallen auf die Liste aufgenommen werden. In den übrigen Regionen können jeweils zwei Anlagen aufgeführt werden. Insgesamt können zwei Sporthallen als Anlagen von kantonaler Bedeutung bezeichnet werden. Zusätzlich kann das Hallenstadion als multifunktionale Eventhalle bei den Sporthallen aufgeführt werden.

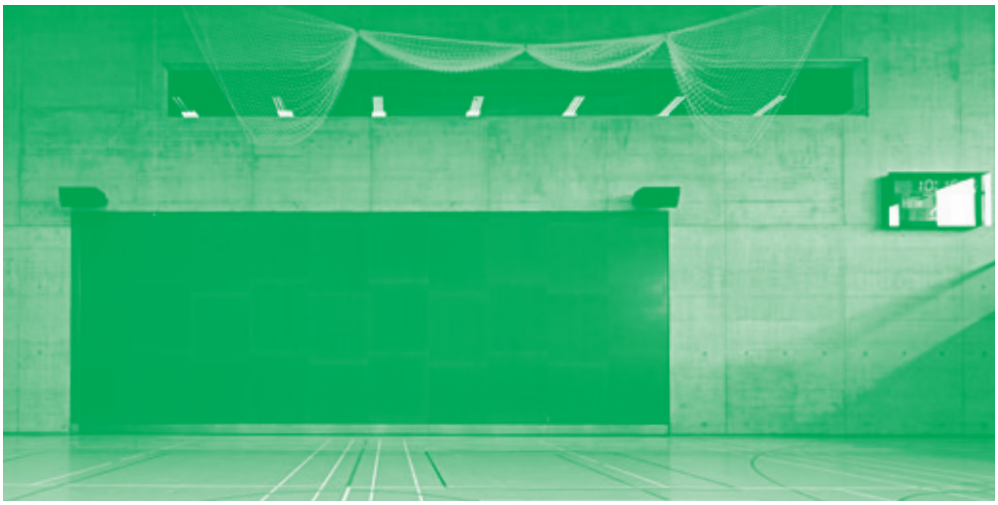

Freianlagen

Bei den Freianlagen für Fussball und Leichtathletik ist, neben der Bedeutung für die jeweilige Sportart, die vorhandene Zuschauerkapazität ein Kriterium für die Aufnahme auf die Liste. Aufgrund der grossen Bedeutung des Fussballs können 14 Fussballanlagen auf die Liste aufgenommen werden, mindestens eine pro Region. Zusätzlich können vier Leichtathletikanlagen aufgeführt werden. Dabei können beim Fussball drei und bei der Leichtathletik zwei Anlagen als solche von kantonaler Bedeutung definiert werden.

Bäder

Hallenbäder werden nur auf die Liste aufgenommen, wenn sie mindestens ein 25-m-Schwimmbecken aufweisen; Frei- bzw. Seebäder nur dann, wenn sie über ein 50-m-Becken verfügen. Bei gleicher Eignung mehrerer Bäder werden Kombianlagen (Hallen- und Freibad) bevorzugt. In den Regionen Knonaueramt, Weinland und Furttal können jeweils ein Hallen- und ein Freibad auf der Liste aufgeführt werden. In den übrigen Regionen sind es je zwei. In der Region Winterthur und Umgebung können wegen des ausgewiesenen Mangels an Sportmöglichkeiten an Gewässern drei Freibäder auf der Liste berücksichtigt werden. Bei den Bädern werden nur Hallenbäder oder Anlagen mit Hallen- und Freibad als kantonal bedeutsam definiert, nicht aber Freibäder, da diese primär den regionalen Bedarf decken. Zwei Bäder können als kantonal bedeutende Anlagen definiert werden.

Eissportanlagen

Für Eissportanlagen gilt, dass – sofern in einer Region gleichzeitig vorhanden – zuerst die Eishallen und dann die offenen Eisflächen aufgenommen werden. Pro Region können bis zu zwei, im Falle der Region Zürich bis zu drei Eissportanlagen auf der Liste aufgeführt werden. Zwei dieser Anlagen können als Anlagen von kantonaler Bedeutung definiert werden.

Polysportive Zentren

Neben einzelnen Sportanlagen umfasst die Liste auch polysportive Zentren von regionaler Bedeutung. Diese müssen über eine regionale Zentrumsfunktion und über mindestens zwei Anlagenteile der Sportanlagentypen Sporthalle, Bad, Freianlage und Eissportanlage verfügen, die auf der Liste der regional und kantonal bedeutenden Anlagen aufgeführt sind. Alternativ muss mindestens ein Anlagenteil von regionaler oder kantonaler Bedeutung vorhanden sein, ergänzt durch eine geeignete Infrastruktur für Trainingslager und Ausbildungskurse wie Übernachtungsplätze und Gastronomie.

Sportartenspezifische Anlagen

Die sportartenspezifischen Anlagen werden aufgrund der Beurteilung der jeweiligen Sportverbände und der objektiven Eignung als kantonale bzw. regionale Zentrumsanlagen bestimmt. Die auf sportartenspezifische Anlagen angewiesenen Sportarten erhalten jeweils eine Sportanlage von kantonaler Bedeutung. Darüber hinaus können beim Pferde-, Schiess-, Golf-, Beachvolleyball-, Kletter- und Kunstturnsport sowie bei den Rückschlagspielen (Tennis, Squash, Badminton) aufgrund ihrer inneren Differenzierung bzw. der Gesamtbedeutung zwei bis fünf Anlagen von regionaler Bedeutung berücksichtigt werden.

2.1.3. Anpassung und Überprüfung der Liste kantonal und regional bedeutender Anlagen

Im Grundsatz gilt, dass – sofern die in diesem Konzept vorgesehene Anzahl der Anlagen erreicht ist – eine Neuaufnahme nur als Ersatz für eine bisherige Anlage erfolgen kann. Bei Gleichwertigkeit der Anlagen bleibt die bisherige Anlage auf der Liste der kantonal bzw. regional bedeutenden Anlagen. Im Falle der Schliessung oder Umnutzung einer Anlage ist zu prüfen, ob diese von der Liste enfernt und ob an deren Stelle eine andere Anlage aufgenommen werden soll.

Sollte ein Kantonal- bzw. Regionalverband über keine Anlage in seiner Sportart auf der Liste verfügen, kann der Verband im Falle eines Neubaus oder einer massgeblichen Erweiterung einer Anlage einen Antrag auf Aufnahme als Anlage von kantonaler Bedeutung stellen. Für die Aufnahme müssen die Kriterien für kantonal bedeutende Anlagen erfüllt sein.

Die Liste der kantonal und regional bedeutenden Sportanlagen ist in Abhängigkeit von der Entwicklung der Sport- und Sportanlagensituation im Kanton Zürich periodisch zu überprüfen.

2.2. Unterstützung von Bau und Sanierung von Sportanlagen aus dem kantonalen Sportfonds

Der Kanton unterstützt den Bau und die Sanierung von Sportanlagen mit Beiträgen aus dem kantonalen Sportfonds (§ 2 Abs. 1 lit. a SfV). Aufgrund der Zweckbestimmung der Gelder des kantonalen Sportfonds dürfen nur Anlagen unterstützt werden, die vom Jugend-, Breiten- und Amateursport genutzt werden. Zudem werden keine Anlagen unterstützt, die mit vorwiegend kommerziellem Charakter betrieben werden und bei denen allfällige Gewinne nicht in den Sport(betrieb) reinvestiert werden. Die Beitragssätze und Beitragsbedingungen regelt das Sportamt in den Richtlinien zur Unterstützung von Sportanlagen.

2.3. Förderung breitenwirksamer Sportinfrastruktur

2.3.1. Impulsprogramme für breitenwirksame Sportinstallationen

Der Kanton kann den Bau öffentlich zugänglicher Sportinstallationen (z.B. Pumptracks, Street-Workout-Anlagen, Multisportfelder) im öffentlichen Raum mit Beiträgen aus dem kantonalen Sportfonds unterstützen. Die Beitragssätze, die maximale Beitragshöhe und die Beitragsbedingungen regelt das Sportamt in Richtlinien. Im Sinne einer Schwerpunktsetzung kann das Sportamt die Impulsprogramme zeitlich begrenzen und auf spezifische Anlagentypen beschränken.

2.3.2. Innovative Modellvorhaben

Der Kanton kann breitenwirksame innovative Planungs- und Bauvorhaben mit nationaler oder kantonaler Ausstrahlung mit Beiträgen aus dem kantonalen Sportfonds unterstützen. Er kann Projekte auf Antrag der Initianten unterstützen oder spezifische Modellvorhaben ausschreiben und ausgewählte Projekte unterstützen. Im Sinne einer Schwerpunktsetzung kann das Sportamt das Unterstützungsprogramm zeitlich begrenzen und auf spezifische Anlagentypen beschränken.

2.4. Sportprojekte und -programme im öffentlichen Raum

Der Kanton kann im Rahmen der Unterstützung von Sportprojekten aus dem kantonalen Sportfonds Gemeinden und Dritte dabei unterstützen, Projekte zu konzipieren, zu initiieren und umzusetzen, welche die sportliche Nutzung des öffentlichen Raums sowie die Nutzung von öffentlichen Sportanlagen und -installationen fördern. Dazu gehören das Animieren und Anleiten von Sportlerinnen und Sportlern sowie die Durchführung von öffentlichen Sportangeboten. Das Sportamt kann in diesem Bereich zudem im Rahmen eigener Projekte und Programme selbst tätig werden oder mit Dritten zusammenarbeiten.

2.5. Regionale und kommunale Sportanlagenkonzepte

Der Kanton kann im Rahmen der Unterstützung von Sportprojekten aus dem kantonalen Sportfonds Gemeinden sowie regionale Zusammenschlüsse von Gemeinden bei der Erstellung von regionalen oder kommunalen Sportanlagenkonzepten unterstützen.

2.6. Projekte zur Optimierung der Infrastrukturauslastung

Der Kanton kann im Rahmen der Unterstützung von Sportprojekten aus dem kantonalen Sportfonds Gemeinden dabei unterstützen, die Auslastung der Anlagen sowie die Transparenz und Effizienz in der Verwaltung und im Betrieb der kommunalen Sportanlagen zu verbessern. Das kann namentlich durch digitale Transformation der Prozesse erfolgen.

3. Umsetzung

Das kantonale Sportanlagenkonzept wird vom Regierungsrat festgesetzt. Das in der Sicherheitsdirektion angesiedelte Sportamt ist für die Umsetzung zuständig.

4. Gültigkeitsdauer

Analog zum kantonalen Sportkonzept ist das vorliegende Konzept periodisch auf seine Übereinstimmung mit den tatsächlichen Gegebenheiten zu überprüfen.

Herausgeber
Kanton Zürich
Sicherheitsdirektion
Sportamt
Neumühlequai 8, Postfach
8090 Zürich
Tel. 043 259 52 52
info@sport.zh.ch
zh.ch/sportamt